

**Änderungssatzung zum Besonderen Teil  
der Studien- und Prüfungsordnung  
des Masterstudiengangs Data Engineering and Consulting  
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**

**Vom 28.08.2023**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 17. Januar 2023 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin dieser Satzung zugestimmt.

**Artikel I**

**§ 43 Masterstudiengang Data Engineering and Consulting**

zu **§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung**

zu Abs. (3)

<sup>1</sup>Gemäß der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. <sup>2</sup>In den Wahlpflichtmodulen werden Wahlpflichtfächer gemäß einer Auswahlliste angeboten, die jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird. <sup>3</sup>Für Wahlpflichtfächer kann eine Mindestteilnehmerzahl definiert werden, die bei Unterschreiten zur Absage dieser Wahlpflichtfächer führen kann.

<sup>4</sup>Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt beim Prüfungssekretariat.

<sup>5</sup>Diese Anmeldung ist bindend. <sup>6</sup>Ein einmal gewähltes Wahlpflichtfach kann nicht nachträglich durch ein anderes ersetzt werden.

zu **§ 3 Prüfungsaufbau und –frist; Verlust des Prüfungsanspruchs;  
individuelle Teilzeit**

zu Abs. (1)

<sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 11 ff) und der Master-Thesis (§ 21).

zu Abs. (7)

<sup>1</sup>Der Studiengang Data Engineering and Consulting kann entsprechend der geltenden Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit (Studium iTz) studiert werden.

#### zu **§ 4 ECTS-Punkte und Lernumfang**

zu Abs. (2)

<sup>1</sup>Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen beträgt mindestens 48 Semesterwochenstunden (zuzüglich der Master-Thesis), gemäß Studien- und Prüfungsplan.

<sup>2</sup>Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (einschließlich der Master-Thesis) beträgt 90 ECTS-Punkte.

#### zu **§ 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. <sup>2</sup>Des Weiteren können Lehrveranstaltungen auch ganz oder teilweise mit Hilfe neuer Medien (E-Learning) durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in englischer Sprache oder mit Hilfe neuer Medien oder mit sonstigen besonderen Lehr- und Lernformen durchgeführt, wird dies in der Modulbeschreibung festgelegt oder vom Dozenten bzw. Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

#### zu **§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

zu Abs. (2)

<sup>1</sup>In bestimmten Lehrveranstaltungen ist das erfolgreiche Absolvieren von vorgeschriebenen Modulteilprüfungen als Zulassung zur Teilnahme an anderen Modulteilprüfungen dieses Moduls notwendig (sog. Prüfungsvorleistungen). <sup>2</sup>Diese Prüfungsvorleistungen können benotete oder unbenotete Teilprüfungen sein. <sup>3</sup>Der Studien- und Prüfungsplan gibt an, auf welche Teilprüfungen innerhalb eines Moduls sich diese Prüfungsvorleistungen beziehen.

#### zu **§ 12 Prüfungsarten**

zu Abs. (1)

<sup>1</sup>Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart sowie deren Bearbeitungszeit bzw. Dauer sind in den Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan mit der entsprechenden Gewichtung festgelegt.

§ 12 wird um folgende Absätze ergänzt:

(8) <sup>1</sup>Anrechnung freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung auf Modul(teil)-Note:

<sup>2</sup>Hierbei können durch den Prüfenden ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden, die aus semesterbegleitend zu erbringenden freiwilligen Studienleistungen bestehen. <sup>3</sup>Leistungen, die gemäß § 11 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten sind, sowie Leistungen aus Vorkursen sind keine zusätzlichen freiwilligen Studienleistungen. <sup>4</sup>Der Bonus darf eine Verbesserung der Endnote um 0.7 Notenpunkte nicht überschreiten. <sup>5</sup>Wenn die festgelegte Prüfungsleistung ohne Anrechnung des Notenbonus nicht bestanden wurde, kann dieser nicht angerechnet werden und verfällt mit Ablauf des Semesters, in dem der Bonus erworben wurde. <sup>6</sup>Ein erworbener Bonus kann ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen.

<sup>7</sup>Die Bewertung des Notenbonus muss durch einen Prüfer i.S.v. § 8 Abs. 1 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vorgenommen und nachweisbar dokumentiert werden. <sup>8</sup>Näheres, insbesondere Inhalt und Umfang dieser ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote, wird in der Veranstaltung innerhalb der ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Weise durch den Prüfer den Studierenden bekannt gegeben.

(9) Prüfungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 können ergänzend zu den im Allgemeinen Teil genannten Prüfungen in Form von

- a) Multiple-Choice-Prüfungen gemäß gültiger Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen oder
- b) Distanzprüfungen via neuer Medien (z. B. mündlicher Videokonferenz, schriftlich als Onlinetest etc.)

durchgeführt werden.

#### zu **§ 21 Master-Thesis**

zu Abs. (1)

<sup>1</sup>Die Master-Thesis besteht aus der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit.

zu Abs. (5)

<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Soweit Gründe vorliegen, die von dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer.

#### zu **§ 26 Mastergrad und Urkunde**

zu Abs. (1)

<sup>1</sup>Es wird der Abschlussgrad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) vergeben.

#### zu **§ 31 Abkürzungen der Prüfungsarten**

Die im Allgemeinen Teil in § 12 genannten Prüfungsarten werden wie folgt ergänzt:

XxB	=	Prüfungsleistung mit freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung
Pf	=	Portfolioprüfung

## Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Data Engineering and Consulting 23.2

Studienplan								Prüfungsplan			
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester			Modulprüfung / Modulteilprüfung			
Nummer	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/ M	1	2	3	Sem.	ECTS-Punkte (gemäß Modul- beschreibung)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
<b>Consulting</b>											
52020	Digital Marketing	PM	V+Ü	4	4			1	5	Pf (5)	
52030	Project Intrapreneurship	PM	Pj	4		4		2	5	Ha (5)	
52050	Application Systems - ERP	PM	V+Ü	4	4			1	5		La (5)
52060	Agile Project Management	PM	V+S	4		4		2	5	R (5)	Ha**
<b>Total:</b>				16	8	8			20		
<b>Data Engineering</b>											
53010	Machine Learning	PM	V+Ü	4	4			1	5	R (5)	Ha**
53020	Data Science	PM	V+Ü	4	4			1	5	Pf (5)	
53030	WPM-Data Engineering*	WPM	V+Ü	12	8	4		1+2	15	X (15)	
<b>Total:</b>				20	16	4			25		
<b>Projects</b>											
54020	Project Data Engineering	PM	Pj	6		6		2	7,5	(Ha + R) (7,5)	
54030	Project Consulting	PM	Pj	6		6		2	7,5	(Ha + R) (7,5)	
<b>Total:</b>				12		12			15		
<b>Master-Thesis</b>											
55010	Master-Thesis							3	30	Ma (30)	
<b>Total:</b>									30		
<b>Σ TOTAL SWS:</b>				48	24	24					
<b>Σ TOTAL ECTS:</b>					30	30	30		90		

\* ) = Wahlpflichtfächer und -projekte zu den WPM gemäß Auswahlliste

\*\* ) = Prüfungsvorleistung: Einsendearbeiten

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, 28.08.2023



Dr. Ingeborg Mühlendorfer  
Rektorin

Beginn der Bekanntmachung: 28.09.2023  
Ende der Bekanntmachung: 12.10.2023  
Tag des Inkrafttretens: 13.10.2023

Zur Beurkundung



Bernadette Boden  
Kanzlerin